

133. Jahrgang · November | Dezember 2023

Kompass



Neue Selbstverwaltung am Start

Sozialversicherungswahlen bei der Knappschaft-Bahn-See 2023
Rechnungsergebnis der KNAPPSCHAFT 2022
Berichte und Informationen

BLICKPUNKT

- 3 Sozialversicherungswahlen 2023 bei der
Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
-

FOKUS KNAPPSCHAFT-BAHN-SEE

- 14 Rechnungsergebnis der KNAPPSCHAFT im Jahr 2022
-

BERICHTE UND INFORMATIONEN

- 16 104. Nachtrag zur Satzung der
Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
-

- 19 Personalnachrichten
-

- 19 Impressum
-

- 20 Kompass online: alle Fachtexte im digitalen Archiv
-



Lucas Cornelius

Sozialversicherungswahlen 2023 bei der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

— Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (KBS) ist eine rechtsfähige Körperschaft des öffentlichen Rechts mit Selbstverwaltung. Sie ist Trägerin der knappschaftlichen und der allgemeinen Rentenversicherung sowie der Kranken- und Pflegeversicherung, der KNAPPSCHAFT, mit einem eigenen medizinischen Netz (bestehend aus Allgemein-, Fach- und Zahnärzten, eigenen Rehabilitationskliniken und Beteiligungen an weiteren Reha-Kliniken sowie Beteiligungen an Krankenhausgesellschaften und Sozialmedizinischen Dienststellen) in der Bundesrepublik Deutschland.

Darüber hinaus betreut die KBS alle geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse in Deutschland durch die Minijob-Zentrale. Die Arbeitgebersicherung der KBS bietet ihren Arbeitgebern zudem günstige Umlagesätze bei höchstmöglicher Erstattung. Die KBS ist Trägerin der Bundesfachstelle Barrierefreiheit, die sich seit Juli 2016 systematisch um den Wissensaufbau in Sachen Barrierefreiheit kümmert, sowie der 2018 gegründeten Fachstelle rehabro.

Sie führt zudem die Seemannskasse unter diesem Namen mit Wirkung vom 1. Januar 2009 als nichtrechtsfähige Einrichtung der allgemeinen Rentenversicherung weiter.

Seit September 2020 ist die KBS im Auftrag des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS), des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF), des Bundesministeriums für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen



Die neuen alternierenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung, Robert Prill und Maike Matthiessen, sowie die neuen alternierenden Vorsitzenden des Vorstands, Birgit Biermann und Michael Weberink (von links).

(BMWSB) und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) Ansprechpartner und Entscheider für Förderanträge des Europäischen Sozialfonds Plus (ESF Plus).

Die KBS gilt selbstverwaltungsrechtlich als Rentenversicherungsträger. Die handelnden Selbstverwaltungsorgane sind daher der Vorstand und die Vertreterversammlung. Generell gilt, dass in der gesetzlichen Renten- und Unfallversicherung Vertreterversammlungen und in der gesetzlichen Krankenversicherung Verwaltungsräte als Selbstverwaltungsorgane gewählt werden.

Die Mitglieder und Stellvertreter der Selbstverwaltungsorgane üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Ihre Wahl in die Selbstverwaltungsorgane erfolgt im Rahmen der Sozialversicherungswahlen.

Ablauf der Wahl bei der KBS

Die allgemeinen Wahlen der Mitglieder und Stellvertreter zu den Selbstverwaltungsorganen der Sozialversicherungsträger, die Sozialversicherungswahlen, finden nach den §§ 45 und 58 Sozialgesetzbuch (SGB) IV alle sechs Jahre statt.

Wahlordnung

Zur Durchführung der Sozialversicherungswahlen hat das BMAS eine Wahlordnung für die Sozialversicherung (SVWO) erlassen, die unter anderem die Bestellung eines Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen (BWB) und die Bildung von Wahlausschüssen bei den einzelnen Sozialversicherungsträgern vorsieht.¹

¹ § 56 SGB IV i. V. m. §§ 2 und 3 SVWO

Bundeswahlbeauftragte

Das BMAS hat zum 1. Oktober 2021

Peter Weiß

zum Bundeswahlbeauftragten für die Sozialversicherungswahlen 2023 und

Daniela Kolbe

zu seiner Stellvertreterin bestellt.

Im Oktober 2022 wurde Doris Barnett als neue stellvertretende Bundeswahlbeauftragte für die Sozialversicherungswahlen bestellt, da zuvor Daniela Kolbe aus dem Amt ausgeschieden war.

Den BWB obliegen alle Maßnahmen zur Vorbereitung und Durchführung der Sozialversicherungswahlen im Rahmen ihrer Befugnisse.²

² § 2 SVWO

Wahlausschuss

Zur Durchführung der Sozialversicherungswahlen 2023 bei der KBS bestellte der Vorstand in seiner Sitzung am 16. November 2021 einen Wahlausschuss, der für die Vorbereitung und Durchführung der Sozialversicherungswahlen 2023 bei der KBS zuständig war.³

Zum Vorsitzenden des Wahlausschusses der KBS wurde Abteilungsdirektor David Roesler und zu seinem Stellvertreter Oberregierungsrat Tobias Siepmann bestellt.

Wer dem Wahlausschuss angehört, kann der Abbildung 1 entnommen werden.

Wahltag

Mit der Bekanntmachung Nr. 1 vom 19. Oktober 2021 hatte der BWB als Wahltag für die XIII. allgemeinen Sozialversicherungswahlen Mittwoch, 31. Mai 2023, bestimmt.

³ § 3 SVWO

Abbildung 1: Mitglieder des Wahlausschusses

Mitglieder
Frank Sommer – Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IGBCE) –
Bernhard Haasler – Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) –
Jens Köhler – ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft –
Stellvertreter
Jörg Degelmann – Industriegewerkschaft Bergbau, Chemie, Energie (IGBCE) –
Gunter Ebertz – Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft (EVG) –
Roland Sommer – ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft –
und auf Arbeitgeberseite
Mitglieder
Dr. Harald Knöchel – Branchenverband Steinkohle und Nachbergbau e. V. (bsn) –
Dr. Christian Gravert – Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (AGV MOVE) –
Hans-Jörg Hering – Verband Deutscher Reeder (VDR) –
Stellvertreter
Kay Stelter – Deutsche Braunkohlen-Industrie-Verein (DEBRIV) – bis 16.11.2022 im Wahlausschuss
Jochen Simon – Arbeitgeber- und Wirtschaftsverband der Mobilitäts- und Verkehrsdienstleister e.V. (AGV MOVE) –
Dr. Björn Knudsen – Vereinigung Rohstoffe und Bergbau e.V. (VRB) –

Vorschlagslisten zur Teilnahme an den Sozialversicherungswahlen waren von den Listenträgern bis spätestens zum 17. November 2022 – 18.00 Uhr – bei dem Wahlausschuss des jeweiligen Sozialversicherungsträgers einzureichen.

Das Recht, Vorschlagslisten einzureichen, haben:

- Gewerkschaften sowie andere selbständige Arbeitnehmervereinigungen mit sozial- oder berufspolitischer Zwecksetzung,
- sogenannte sonstige Arbeitnehmervereinigungen sowie deren Verbände,
- Vereinigungen von Arbeitgebern sowie deren Verbände,
- Versicherte und Arbeitgeber über die sogenannten freien Listen.⁴

Vorschlagslisten

Bis zum Fristablauf am 17. November 2022, 18.00 Uhr, waren beim Wahlausschuss in der Gruppe der Versicherten drei gültige Vorschlagslisten eingegangen und zwar je eine

- der ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft,
- der IG BCE und
- der Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft – EVG.

In der Wählergruppe der Arbeitgeber ist nur eine gültige Vorschlagsliste, die der Vereinigung Rohstoffe und Bergbau e.V., eingereicht worden.

Wahlverfahren

Für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten sind insgesamt nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber benannt worden als Mitglieder beziehungsweise Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen waren.

⁴ § 48 SGB IV

Der Wahlausschuss der KBS hat daraufhin in seiner Sitzung am 23. Januar 2023 festgestellt, dass für die Wahl der Mitglieder in die Vertreterversammlung Wahlen ohne Wahlhandlung, die sogenannten „Friedenswahlen“, zur Anwendung kommen.⁵

Bei einigen Trägern der Sozialversicherung fanden hingegen Wahlen mit Wahlhandlung statt. Diese wurden mittels Briefwahl durchgeführt und erstmals per Online-Wahl. Hier hatten die Versicherten der Ersatzkassen neben der Briefwahl auch die Möglichkeit, ihre Stimme online abzugeben.

Nach Informationen des BWB haben bei den Sozialversicherungswahlen 2023 zum Wahltag 31. Mai 2023 Wahlen mit Wahlhandlung bei den folgenden Sozialversicherungsträgern stattgefunden:

Abbildung 2: Wahlen mit Wahlhandlung

In der Gruppe der Versicherten:
Deutsche Rentenversicherung Bund
Techniker Krankenkasse
DAK-Gesundheit
BARMER
Kaufmännische Krankenkasse
Hkk
In der Gruppe der Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte:
Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

⁵ § 46 Abs. 2 SGB IV i. V. m. § 28 Abs. 1 SVWO



Sozialwahl 2023

Für Rente & Gesundheit

Erwerb des Selbstverwaltungsamtes

Bei der KBS galten die für die Vertreterversammlung vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber mit Ablauf des Wahltages, 31. Mai 2023, als gewählt. Ihr Amt als Mitglied oder Stellvertreterinnen und Stellvertreter übernahmen die Gewählten jedoch erst am Tage der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung am 28. September 2023. Die bis dahin amtierenden Amtsinhaberinnen und Amtsinhaber schieden an diesem Tag aus – es sei denn, sie wurden wiedergewählt.⁶

Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in Vertreterversammlung und Vorstand bei demselben Versicherungsträger ist nicht zulässig.⁷

Ebenso ist die Mitgliedschaft in den Selbstverwaltungsorganen mehrerer Krankenkassen ausgeschlossen.⁸

Die KBS ist im Verbund Trägerin sowohl der Rentenversicherung als auch der Krankenversicherung. Deshalb ist eine gleichzeitige Mitgliedschaft in einem der Selbstverwaltungsorgane der KBS sowie im Verwaltungsrat einer anderen Krankenkasse ebenfalls nicht zulässig.

6 § 58 Abs. 2 SGB IV

7 § 43 Abs. 3 Satz 1 SGB IV

8 § 43 Abs. 3 Satz 2 SGB IV

Vertreterversammlung

Zusammensetzung

Die Vertreterversammlung der KBS besteht in der XIII. Sozialwahlperiode (2023-2029) aus 30 ehrenamtlichen Mitgliedern. Sie ist mit 15 Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber und 15 Vertreterinnen und Vertretern der Versicherten paritätisch besetzt.

Die Namen der gewählten Mitglieder und Stellvertreterinnen sowie Stellvertreter (Liststellvertretung) können der „Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der DRV KBS“, die Bestandteil der Kompass-Ausgabe September-Oktober 2023 ist, entnommen werden.

Zu den wichtigsten Aufgaben der Vertreterversammlung gehören unter anderem der Erlass und die Änderungen der Satzung sowie die Feststellung des Haushaltsplans.

Konstituierende Sitzung

Der Termin für die konstituierende Sitzung der Vertreterversammlung der KBS darf spätestens fünf Monate nach dem Wahltag, 31. Mai 2023, liegen.⁹

9 § 73 Abs. 1 SVWO

Abbildung 3: Wen beziehungsweise was wählt die Vertreterversammlung?



Die Sitzung fand am 28. September 2023 in Bochum statt.

Die Einladung zur konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung erfolgte durch den Vorsitzenden des Wahlausschusses der KBS. Dieser leitete die Sitzung der Vertreterversammlung bis zur Wahl der Vorsitzenden der Vertreterversammlung.¹⁰

In der Sitzung wurden unter anderem die alternierenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung und die Mitglieder des Vorstandes gewählt (Abb. 3).¹¹

Vorstand

Zusammensetzung und Wahl

Wie die Vertreterversammlung ist auch der Vorstand der KBS paritätisch mit Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber und Versicherten besetzt. Von den 18 Mitgliedern vertreten neun Mitglieder die Arbeitgeber und neun Mitglieder die Versicherten.

Jedes Vorstandsmitglied hat zwei persönliche Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter.

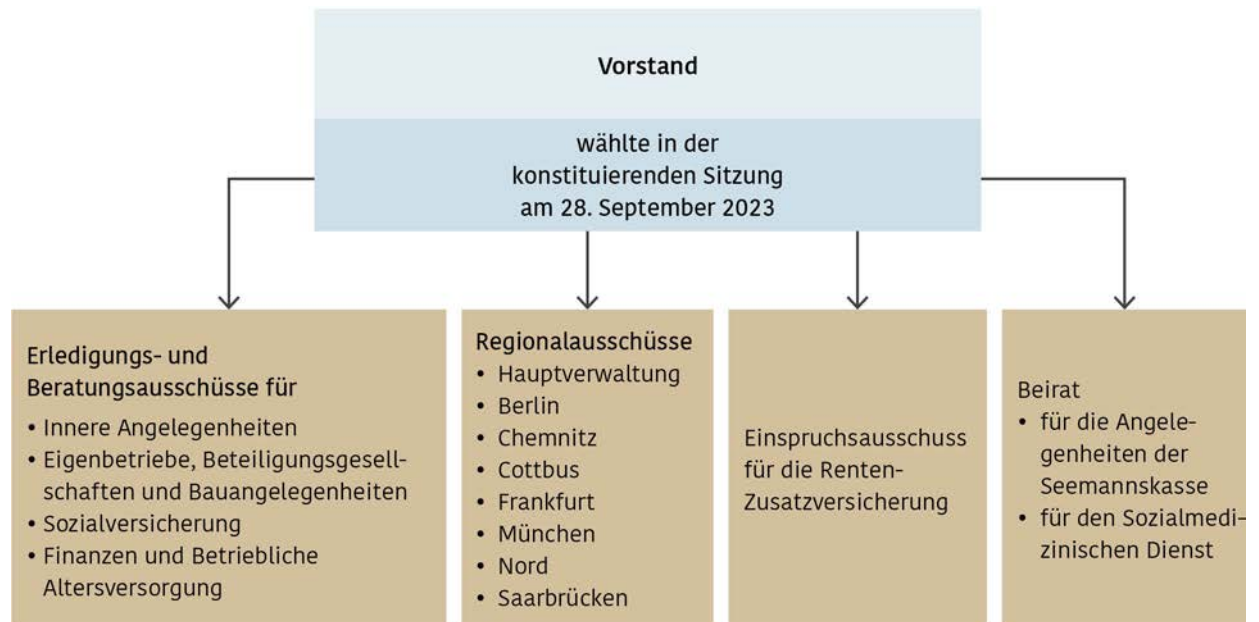
Die Namen der gewählten Mitglieder sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter können ebenfalls der „Bekanntmachung des endgültigen Wahlergebnisses der Wahlen zu den Selbstverwaltungsorganen der DRV KBS“ entnommen werden, die Bestandteil der Kompass-Ausgabe September-Oktober 2023 ist.

Die Wahl der Mitglieder des ehrenamtlichen Vorstandes fand im Rahmen der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung ebenfalls am 28. September 2023 statt. Es wurden insgesamt nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber zur Wahl vorgeschlagen als ehrenamtliche Vorstandsmandate zu besetzen waren. Die Vertreterinnen und Vertreter der Versicherten und Arbeitgeber wählten aufgrund von Vorschlagslisten getrennt die Vertreterinnen und Vertreter ihrer Gruppe in den Vorstand.

¹⁰ § 73 Abs. 2 und Abs. 4 SVWO

¹¹ §§ 73, 74 und 77 SVWO

Abbildung 4: Wen beziehungsweise was wählt der Vorstand?



Der Vorstand führte seine konstituierende Sitzung ebenfalls am 28. September 2023 durch. Die Sitzung der Vertreterversammlung wurde hierfür unterbrochen.

Der Vorstand verwaltet die KBS und vertritt sie gerichtlich und außergerichtlich (Abb. 4).

Alternierender Vorsitz in den Organen der Selbstverwaltung

Der Vorsitz in der Vertreterversammlung, dem Vorstand und in deren Kommissionen sowie den Ausschüssen wechselt jährlich zum 1. Oktober zwischen den einzelnen Gruppen der Versicherten und Arbeitgeber.

In der XIII. Sozialversicherungswahlperiode wechselt der Vorsitz erstmals zum 1. Oktober 2024.

Die jeweiligen Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes dürfen nicht der gleichen Gruppe angehören.

Zu den alternierenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung wurden Maike Matthiessen als Arbeitgebervertreterin und Robert Prill als Versichertenvertreter gewählt. Bis zum 30. September 2024 wird Maike Matthiessen den Vorsitz führen.

Im Vorstand wurden Birgit Biermann als Versichertenvertreterin und Michael Weberink als Arbeitgebervertreter zu den alternierenden Vorsitzenden gewählt. Bis zum 30. September 2024 wird Birgit Biermann den Vorsitz führen.

Weitere Wahlen

Kommissionen der Vertreterversammlung

Die Vorbereitung von Beschlüssen kann die Vertreterversammlung Kommissionen übertragen.

In Abstimmung zwischen den Listenträgern sollen in der XIII. Sozialversicherungswahlperiode weiterhin die vier bisherigen Kommissionen bestehen bleiben:

Abbildung 5: Kommissionen der Vertreterversammlung

- **Kommission für Haushaltsangelegenheiten**
zuständig für Haushalts- und Grundstücksangelegenheiten,
- **Kommission für Sozialversicherung**
zuständig für die Angelegenheiten der Sozialversicherung (Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, Rehabilitation und Minijob-Zentrale) und Angelegenheiten der Selbstverwaltung sowie der Satzung,
- **Kommission für Rechnungsprüfung/Abnahme der Jahresrechnung**
zuständig für die Prüfung der Jahresrechnung sowie Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
- **Kommission für Renten-Zusatzversicherung und Betriebliche Altersversorgung**
zuständig für die Gestaltung des Leistungsrechts der Renten-Zusatzversicherung und Finanzierung der Renten-Zusatzversicherung.

Die Vertreterversammlung hat in ihrer Sitzung am 28. September 2023 die Mitglieder und Stellvertreter für vier Kommissionen gewählt.

Die Kommissionen setzen sich jeweils aus fünf Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber und fünf Vertreterinnen und Vertretern der Versicherten zusammen. Jedes Mitglied hat zwei persönliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Ausschüsse des Vorstandes

Der Vorstand betraut Ausschüsse zum einen mit der Erledigung einzelner Aufgaben (mit Ausnahme der Rechtsetzung) und zum anderen mit der Vorbereitung von Beschlüssen.

In Abstimmung zwischen den Listenträgern sollen in der XIII. Sozialversicherungswahlperiode ebenfalls weiterhin die bisherigen Beratungs- und Erledigungsausschüsse bestehen bleiben.

Abbildung 6: Ausschüsse des Vorstandes

- **Ausschuss für Innere Angelegenheiten**
zuständig für die Verwaltung, Organisation und Personal (ohne Klinikpersonal),
- **Ausschuss für Eigenbetriebe, Beteiligungsgesellschaften und Bauangelegenheiten**
zuständig für die Beteiligungsgesellschaften, Eigenbetriebe (Reha-Kliniken einschließlich Klinikpersonal sowie Beschaffung von medizinischen und technischen Geräten, EDV und sonstiger zweckdienlicher Einrichtungen) und Bauangelegenheiten (einschließlich Kliniken der Kranken- und Rentenversicherung),
- **Ausschuss für Sozialversicherung**
zuständig für die Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, Rehabilitation, Minijob-Zentrale, Satzung KBS und Selbstverwaltungsangelegenheiten,
- **Ausschuss für Finanzen und Betriebliche Altersversorgung**
zuständig für Finanzen und Haushalt, Renten-Zusatzversicherung

Der Vorstand hat in seiner Sitzung am 28. September 2023 die Mitglieder und Stellvertreterinnen sowie Stellvertreter für vier Ausschüsse gewählt.

Die Ausschüsse setzen sich ebenfalls aus jeweils fünf Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber und fünf Vertreterinnen und Vertretern der Versicherten zusammen. Jedes Mitglied hat zwei persönliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.

Regionalausschüsse

Zur Stärkung des Regionalbezuges werden Regionalausschüsse gewählt. Sie beraten innerhalb ihres Zuständigkeitsbereiches den Vorstand und die Geschäftsführung.

In der konstituierenden Sitzung des Vorstandes wurden die Mitglieder und Stellvertreterinnen und Stellvertreter für acht Regionalausschüsse gewählt (Abb. 7).

Die Regionalausschüsse setzen sich aus je zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Versicherten und aus einer Vertreterin oder einem Vertreter oder aus je zwei Vertreterinnen und Vertretern der Arbeitgeber zusammen. Jedes Mitglied hat bis zu zwei persönliche Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Gehört dem Regionalausschuss auf Arbeitgeberseite nur eine Vertreterin oder ein Vertreter an, hat sie oder er die gleiche Anzahl an Stimmen wie die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter auf der Versichertenseite.

Abbildung 7: Regionalausschüsse



Widerspruchsausschüsse

Die Widerspruchsstelle ist die von der Vertreterversammlung zur Durchführung des Vorverfahrens gegen Verwaltungsakte der KBS bestimmte Stelle. Die Aufgaben der Widerspruchsstelle werden von verschiedenen Widerspruchsausschüssen wahrgenommen.

Die Wahl der Mitglieder der Widerspruchsausschüsse für die aktuelle Sozialversicherungswahlperiode erfolgte durch die „neue“ Vertreterversammlung in der Sitzung am 28. September 2023.

Neben den Mitgliedern der bundesweit 62 Widerspruchsausschüsse für Sozialversicherungsangelegenheiten wurden die Mitglieder des Widerspruchsausschusses für

- Angelegenheiten der Seemannskasse (jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Unternehmen nach § 137 c Abs. 3 SGB VI sowie der bei der Seemannskasse versicherten Seeleute; jedes Mitglied hat zwei Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter),
- Angelegenheiten des Ausgleichs der Arbeitsaufwendungen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG) (drei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber; jedes Mitglied hat zwei Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter) und
- Massenwidersprüche (je zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten des Vorstands; jedes Mitglied hat zwei Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter)

gewählt.

Die 62 Widerspruchsausschüsse für Sozialversicherungsangelegenheiten setzen sich aus jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Versicherten und bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertretern der Arbeitgeber zusammen.

Gehört einem dieser 62 Widerspruchsausschüsse auf Arbeitgeberseite nur eine Vertreterin oder ein Vertreter an, hat sie oder er die gleiche Anzahl an Stimmen wie die anwesenden Vertreterinnen und Vertreter auf der Versichertenseite.

Der Widerspruchsausschuss für Angelegenheiten der Selbstverwaltung setzt sich aus den alternierenden Vorsitzenden der Vertreterversammlung und des Vorstandes zusammen.

In Angelegenheiten der Künstlersozialversicherung entscheidet der Widerspruchsausschuss Nordrhein I unter zusätzlicher Beteiligung von jeweils einem Mitglied aus dem Kreis der nach dem Künstlersozialversicherungsgesetz Versicherten und der zur Künstlersozialabgabe Verpflichteten. Diese werden von der Künstlersozialkasse vorgeschlagen.

Einspruchsausschuss für die Renten-Zusatzversicherung

Der Einspruchsausschuss für die Renten-Zusatzversicherung besteht aus vier Mitgliedern der Selbstverwaltungsorgane, die vom Vorstand auf Vorschlag der Listenträger aus dem Wirtschaftsbereich Bahn bestellt wurden. Er setzt sich paritätisch aus Vertreterinnen und Vertretern der Versicherten und Arbeitgeber zusammen.

Je Mitglied können bis zu zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter gewählt werden.

Alternierender Vorsitz in den Widerspruchs- und Regionalausschüssen:

Der Vorsitz wechselt in den zuvor genannten Ausschüssen – wie beim Vorstand und der Vertreterversammlung – jährlich zwischen den Gruppen der Versicherten und Arbeitgeber.

In der neuen Sozialversicherungswahlperiode findet der Wechsel erstmals zum 1. Oktober 2024 statt.

Beirat für die Angelegenheiten der Seemannskasse

Dem Beirat für die Angelegenheiten der Seemannskasse gehören jeweils vier Vertreterinnen und Vertreter der „See-Unternehmen“ und der in der Seemannskasse versicherten Seeleute an. Die Berufung der Mitglieder und ihrer Stellvertreterinnen und Stellvertreter erfolgte durch den Vorstand der KBS in der Sitzung am 28. September 2023.

Jede Gruppe hat jeweils vier Stellvertreterinnen beziehungsweise Stellvertreter.

Versichertenberaterinnen und -berater

Gemäß § 39 Absatz 1 SGB IV kann bei den Trägern der Rentenversicherung die Vertreterversammlung Versichertenberaterinnen und -berater wählen.

Die Versichertenberaterinnen und -berater der KBS wurden im Rahmen der konstituierenden Sitzung der Vertreterversammlung am 28. September 2023 von den Vertreterinnen und Vertretern der Versicherten neu gewählt.

Ihre Amtsperiode beginnt mit dem 1. Dezember 2023. Bis dahin bleiben die bisherigen Versichertenberaterinnen und -berater im Amt.

In der neuen Wahlperiode sind maximal 935 Versichertenberater-Mandate zu besetzen. Den Wahlen lagen Vorschläge der Listenträger der Versicherten zugrunde, die zu der Wahl der Vertreterversammlung berechtigt waren.

Die Versichertenberaterinnen und -berater haben insbesondere die Aufgabe, eine ortsnahe Verbindung des Versicherungsträgers mit den Versicherten und Leistungsberechtigten herzustellen. Sie beraten in sozialversicherungsrechtlichen Fragen und nehmen Anträge auf.

Die Versichertenberaterbezirke sind der Organisationsstruktur der KBS folgend gegliedert. Danach entspricht jeder Geschäftsstellenbezirk der KBS einem Versichertenberaterbezirk. Zum maßgeblichen Stichtag für die Wahl, dem 1. Januar 2023, bestanden 53 Versichertenberaterbezirke.

Lucas Cornelius

KBS/Referat für Selbstverwaltung
Pieperstr. 14 – 28
44789 Bochum

Rechnungsergebnis der KNAPPSCHAFT im Jahr 2022

— Nach § 305 b Fünftes Buch Sozialgesetzbuch sind die gesetzlichen Krankenkassen (mit Ausnahme der landwirtschaftlichen Krankenkassen) verpflichtet, die wesentlichen Ergebnisse ihrer

Rechnungslegung zu veröffentlichen. Diese stellt die KNAPPSCHAFT im Folgenden auf der Basis der gesetzlich vorgeschriebenen Gliederung dar.

KBS ■

I. Mitglieder- und Versichertenentwicklung (Jahresdurchschnitt)			
	Anzahl Berichtsjahr	Anzahl Vorjahr	Veränderungsrate ggü. Vorjahr in Prozent
Mitglieder	1.209.310	1.243.328	- 2,7
Versicherte	1.440.437	1.482.307	- 2,8

II. Einnahmen			
	in Euro	je Versicherten in Euro	Veränderungsrate je Versicherten in Prozent
Zuweisungen aus dem Gesundheitsfonds	7.160.338.702,02	4.970,95	2,5
Mittel aus dem Zusatzbeitrag	531.836.216,17	369,22	3,0
sonstige Einnahmen	51.462.685,96	35,73	0,8
Einnahmen gesamt	7.743.637.604,15	5.375,90	2,5

III. Ausgaben			
1. Leistungsausgaben	in Euro	je Versicherten in Euro	Veränderungsrate je Versicherten in Prozent
Ärztliche Behandlung	1.075.427.287,39	746,60	1,8
Zahnärztliche Behandlung ohne Zahnersatz	229.498.458,58	159,33	8,4
Zahnersatz	101.842.444,65	70,70	- 2,9
Arzneimittel	1.318.136.729,19	915,10	4,4
Hilfsmittel	263.423.370,96	182,88	2,4
Heilmittel	280.308.154,11	194,60	5,2
Krankenhausbehandlung	2.690.565.761,84	1.867,88	2,7
Krankengeld	320.443.631,60	222,46	4,6
Fahrkosten	289.692.330,61	201,11	10,7
Vorsorge- und Rehaleistungen	104.853.963,53	72,79	6,4
Schutzimpfungen	54.651.161,86	37,94	15,3
Früherkennungsmaßnahmen	46.225.622,86	32,09	- 1,7
Schwangerschaft und Mutterschaft ohne stat. Entbindung	17.237.734,19	11,97	- 5,3

III. Ausgaben			
1. Leistungsausgaben	in Euro	je Versicherten in Euro	Veränderungsrate je Versicherten in Prozent
Behandlungspflege und Häusliche Krankenpflege	356.512.558,71	247,50	6,1
Dialyse	74.672.839,82	51,84	1,1
sonstige Leistungsausgaben	132.501.549,35	91,99	8,6
Leistungsausgaben insgesamt	7.355.993.599,25	5.106,78	3,7
Prävention (als Davon- position aus Leistungs- ausgaben insgesamt)	141.837.019,30	98,47	4,3
2. Weitere Ausgaben	in Euro	je Versicherten in Euro	Veränderungsrate je Versicherten in Prozent
Verwaltungsausgaben	298.837.928,06	207,46	- 4,0
sonstige Ausgaben	68.064.341,50	47,25	- 73,4
Ausgaben gesamt	7.722.895.868,81	5.361,49	0,8
IV. Vermögen			
	in Euro	je Versicherten in Euro	
Betriebsmittel	50.128.523,60	34,80	
Rücklage	196.579.203,50	136,47	
Verwaltungsvermögen	340.786.931,20	236,59	
Vermögen gesamt	587.494.658,30	407,86	

104. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See

— Die Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See vom 1. Oktober 2005 in der Fassung des 102. Sitzungsnachtrages wird wie folgt geändert:

Artikel 1

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
§ 29 Funktionsbezeichnung, Aufgaben und Pflichten sowie Datenschutz
2. § 21 der Satzung der KBS wird nach Satz 3 wie folgt ergänzt:

„§ 21 Allgemeines

...

Aus wichtigem Grund kann der Widerspruchsausschuss ohne Sitzung schriftlich abstimmen, es sei denn, mindestens ein Mitglied des Widerspruchsausschusses widerspricht der schriftlichen Abstimmung. In dem Fall ist über die Angelegenheit in der nächsten Sitzung zu beraten und abzustimmen (§ 64 Absatz 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch).

Als wichtiger Grund gilt zum Beispiel das Vorliegen einer Pandemie.“

3. § 26 Absatz 3 Satz 2 der Satzung der KBS wird ersatzlos gestrichen.
4. § 29 der Satzung der KBS wird wie folgt geändert:

„§ 29 Funktionsbezeichnung, Aufgaben und Pflichten sowie Datenschutz

(1) ...

- (2) Die Versichertenberaterinnen und -berater sind entsprechend der unterschriebenen Verpflichtungserklärung dem Sozialgeheimnis nach § 35 Erstes Buch Sozialgesetzbuch verpflichtet. Sie haben die Sozialdaten, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige Informationen, die ihnen in ihrer Funktion bekannt geworden sind, vertraulich zu behandeln. Personenbezogene Daten beziehungsweise Sozialdaten dürfen nur zum Zweck der Aufgabenerfüllung und unter Beachtung der Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung – insbesondere der Artikel 5, 6 und 32 Datenschutz-Grundverordnung – beziehungsweise der Vorschriften des Zweiten Kapitels des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und der übrigen Bücher des Sozialgesetzbuches verarbeitet (erhoben, gespeichert, verändert, gelöscht, genutzt, weitergegeben) werden. Diese Pflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit fort.

Der Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht kann neben datenschutzrechtlichen Konsequenzen auch den Verlust des Amtes entsprechend § 59 Viertes Buch Sozialgesetzbuch zur Folge haben.“

5. § 32 Absatz 3 Satz 2 der Satzung der KBS wird wie folgt geändert:

„§ 32

Wahlverfahren

(1) bis (2) ...

(3) ...

Für die Wahl gelten §§ 45 Absatz 2 Satz 1 Erster Halbsatz, 46 Absatz 2 und 3 Satz 1 und 2, 48 Absatz 7 und 52 Absätze 1a und 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(4) bis (6) ...“

6. § 33 Absatz 2 der Satzung der KBS wird wie folgt geändert:

„§ 33

Nachfolge bei vorzeitigem Ausscheiden

(1) ...

(2) Erfüllt eine fristgerecht als Nachfolgerin Vorgeschlagene oder ein fristgerecht als Nachfolger Vorgeschlagener die Voraussetzungen der Wählbarkeit, so stellt der Vorstand fest, dass sie Versichertenberaterin oder er Versichertenberater wird.

§ 60 Absatz 1 Satz 2 und 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch findet Anwendung. Die oder der Vorsitzende des Vorstandes benachrichtigt hiervon den Listenträger und die von der Veränderung Betroffenen.

(3) bis (4) ...“

7. In Anlage 2 (zu § 42 der Satzung) wird der Text in der Überschrift wie folgt geändert:

„- gültig ab 1. April 2023 -“

8. In Anlage 2 (zu § 42 der Satzung) wird der Punkt 1 wie folgt geändert:

„1. Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane

Als Ersatz barer Auslagen anlässlich der Teilnahme an Sitzungen (einschließlich Vorbesprechungen) der Selbstverwaltungsorgane und der Ausschüsse sowie bei außergewöhnlicher Inanspruchnahme für Zeiten, in denen Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane im Auftrage eines Organs tätig werden (Vertretung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See bei Regierungsstellen, Verbänden und so weiter), sowie der Teilnahme an von der Vertreterversammlung beschlossenen Fortbildungsmaßnahmen (§ 40 Absatz 3 Viertes Buch Sozialgesetzbuch) wird gemäß § 41 Viertes Buch Sozialgesetzbuch gezahlt:“

9. In Anlage 2 (zu § 42 der Satzung) wird der Punkt 1.5, 4. Absatz, wie folgt geändert:

„1.5 Pauschalbetrag für Zeitaufwand

...

Für die Wahrnehmung repräsentativer Aufgaben sowie die Teilnahme an von der Vertreterversammlung beschlossenen Fortbildungsmaßnahmen (§ 40 Absatz 2 SGB IV) wird ein Pauschbetrag nicht gewährt.“

10. In Anlage 2 (zu § 42 der Satzung) wird der Punkt 3 wie folgt geändert:

„3. Mitglieder der Regionalausschüsse

Ziffer 1 dieser Entschädigungsregelung gilt mit Ausnahme der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen entsprechend.“

11. In Anlage 2 (zu § 42 der Satzung) wird der Punkt 4 wie folgt geändert:

„4. Mitglieder des Beirats für die Angelegenheiten der Seemannskasse

Ziffer 1 dieser Entschädigungsregelung gilt mit Ausnahme der Teilnahme an Fortbildungsmaßnahmen entsprechend.“

Artikel 2

Der Satzungsnachtrag tritt – mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 7 bis 11 – am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Artikel 1 Nr. 7 bis 11 tritt am 1. April 2023 in Kraft.

Einstimmig beschlossen in der Sitzung der Vertreterversammlung am 14. Juni 2023.

Robert Prill

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Genehmigung

Der vorstehende, von der Vertreterversammlung in der Sitzung am 14. Juni 2023 beschlossene 104. Nachtrag zur Satzung der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See wird gemäß § 195 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) in Verbindung mit § 90 Sozialgesetzbuch Viertes Buch (SGB IV) genehmigt.

Bonn, den 14. Juli 2023

112 - 10204#00037#0011

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag

(Kost)

Personalnachrichten

40-jähriges Dienstjubiläum

Regierungsoberinspektor Heiko Lambert	01.11.2023
Servicekraft Monika Oesten	01.11.2023
Verwaltungsangestellter Udo Fritzenwanker	13.11.2023
Sozialversicherungsfachangestellte Marion Lewinski	14.11.2023
Krankenschwester Gisela Ploch	30.11.2023
Verwaltungsangestellte Martina Itschner	01.12.2023
Servicekraft Beate Lehmkuhl	01.12.2023
Krankenschwester Dorothea Ryrko	01.12.2023
Verwaltungsangestellte Astrid Springer	02.12.2023
Physiotherapeut Michael Melcher	03.12.2023
Verwaltungsangestellte Ilka Gebauer-Heilmann	05.12.2023
Verwaltungsangestellte Heike Dorothea Hofer	20.12.2023
Krankenschwester Petra Schneider	20.12.2023
Verwaltungsangestellte Bettina Walbrunn	20.12.2023
Verwaltungsangestellte Martina Speker	22.12.2023

25-jähriges Dienstjubiläum

Angestellte im Schreibdienst Dagmar Gebert	01.11.2023
Badegehilfin Katrin Richter	01.11.2023
Verwaltungsangestellte Heike Schlesing	01.11.2023
Angestellte im Pflegedienst Diana Schramm	01.11.2023
Telefonistin Jutta Schwabe	01.11.2023
Sozialversicherungsfachangestellter Christian Podstuwka	05.11.2023
Verwaltungsangestellte Nicole Rother	12.11.2023
Verwaltungsangestellter Rene Winkler	16.11.2023
Verwaltungsangestellter Sven Gathmann	19.11.2023
Verwaltungsangestellte Sabine Stiewe	20.11.2023
Verwaltungsangestellter Martin Hase	27.11.2023
Verwaltungsangestellte Kristina Gottwald	30.11.2023
Physiotherapeutin Sandra Bilz	01.12.2023
Elektroinstallateur Georg Späth	01.12.2023

KGÖ ■

Impressum

Kompass

Mitteilungsblatt der
Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Herausgegeben von:

Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See

Verantwortlich:

Bettina am Orde,
Vorsitzende der Geschäftsführung
der Deutschen Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum
Telefon 0234 304-80020/80030

Chefredaktion:

Referat Politik, Unternehmens-
kommunikation und Marketing
Dr. Christiane Krüger (verantwortlich),
Pieperstraße 14-28, 44798 Bochum,

Kristina Gottschlich (KGÖ),
Telefon 040 30388 1825,
E-Mail: kristina.gottschlich@kbs.de

Gestaltung:

Referat Politik, Unternehmenskommunikation
und Marketing
Daniela Stork, Layout

Bildnachweise:

©Mitch Diamond-gettyimages.de (Titel und S. 3),
©KBS/Melanie Garbas (S. 4)

Druck:

Graphische Betriebe der Knappschaft-Bahn-See
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum

Erscheinungsweise:

6 Ausgaben jährlich

Mit Namen oder Namenszeichen versehene
Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung
der Redaktion wieder. Für unverlangte Einsen-
dungen keine Gewähr.

Die in dieser Zeitschrift veröffentlichten
Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.
Nachdruck, fotomechanische Wiedergabe
oder Speicherung in elektronischen Medien
von Beiträgen, auch auszugsweise, sind nach
vorheriger Genehmigung und mit Quellen-
angaben gestattet. – Jede im Bereich eines
gewerblichen Unternehmens zulässig herge-
stellte oder benutzte Kopie dient gewerblichen
Zwecken gem. § 54 (2) UrhG und verpflichtet
zur Gebührenzahlung an die VG Wort,
Abteilung Wissenschaft, Untere Weidenstraße 5,
81543 München.

ISSN 0342 - 0809/K 2806 E

Amtliches Mitteilungsblatt „Kompass“

2023

Kompass-Archiv
Ausgaben 2022

Kompass-Archiv
Ausgaben 2021

Kompass-Archiv
Ausgaben 2020

Kompass-Archiv
Ausgaben 2019

Den Kompass einfach online lesen.

kbs.de/kompass



Alle Fachtexte finden
Sie in unserem digitalen Archiv.

te der KBS

e für Firmenkunden
sicherung

Krankenhäuser und Reha-Kliniken
Kranken- und Pflegeversicherung
Minijob-Zentrale
Reha

News und Media

Die KBS in Zahlen

Amtliches Mitteilungsblatt
„Kompass“

Alle Presse-Mitteilungen

Sozialreport

Kontakt

Knappsch

☎ 023

✉ E-t